



---

# **Biometrie in Reiseausweisen**

## **Entwurf der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige**

### **Erläuterungen**

---

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Ausweisgesetz.....	4
3. Vernehmlassung zur Ausweisverordnung .....	4
4. Die Bestimmungen im Einzelnen .....	5
4.1. Artikel 2 E VAWG und Artikel 2a VAWG.....	5
4.2. Artikel 5 E VAWG.....	5
4.3. Überschrift 1. Abschnitt vom 2. Kapitel: Ausstellende Behörde .....	6
4.4. Artikel 6 E VAWG.....	6
4.5. Artikel 7 E VAWG.....	7
4.6. Artikel 8 E VAWG.....	7
4.7. Artikel 9 E VAWG.....	7
4.8. Artikel 10 E VAWG.....	8
4.9. Artikel 12 E VAWG.....	9
4.10. Artikel 13 E VAWG.....	9
4.11. Artikel 13a E VAWG.....	10
4.12. Artikel 14 E VAWG.....	10
4.13. Artikel 14a E VAWG.....	11
4.14. Gliederungstitel vor Artikel 15 VAWG .....	11
4.15. Artikel 15 VAWG .....	11
4.16. Artikel 16 VAWG .....	11
4.17. Artikel 17a VAWG .....	12
4.18. Artikel 18 VAWG .....	12
4.19. Artikel 19 VAWG .....	12
4.20. Artikel 25 E VAWG.....	12
4.21. Artikel 27 E VAWG.....	12
4.22. Artikel 28 Buchstaben h, i und k E VAWG .....	12
4.23. Artikel 37a E VAWG.....	13
4.24. Artikel 44 E VAWG.....	13
4.25. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a E VAWG.....	14
4.26. Artikel 48 Absatz 1 E VAWG.....	14
4.27. Artikel 50 E VAWG.....	14
4.28. Artikel 51 E VAWG.....	14
4.29. Artikel 52 E VAWG.....	14
4.30. Artikel 55 Absatz 3 E VAWG.....	15
4.31. Artikel 56 Absatz 2 E VAWG.....	15
4.32. Artikel 58 Absätze 3 und 4 VAWG sowie Artikel 58a VAWG.....	15
4.33. Artikel 61 <sup>ter</sup> und 61 <sup>quater</sup> E VAWG.....	15
4.34. Anhang 1 (zu Art. 30 Abs. 1 VAWG).....	15
4.35. Anhang 2 (zu Art. 47 VAWG).....	16
4.36. Anhang 3 (zu Art. 53 Abs. 1 VAWG).....	17

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AwG	Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz; SR 143.1) vom 22. Juni 2001
BBl	Bundesblatt
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
E AwG	Entwurf Ausweisgesetz
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
E VAwG	Entwurf Ausweisverordnung
fedpol	Bundesamt für Polizei
ICAO	International Civil Aviation Organisation (Internationale Zivillufffahrtsorganisation)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
Infostar	Elektronisches Personenstandsregister
ISA	Informationssystem Ausweisschriften
RIPOL	Automatisiertes Fahndungssystem (système de recherches informatisées de police)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
usw.	und so weiter
VAwG	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung; SR 143.11) vom 20. September 2002
vgl.	vergleiche
VIG	Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, SR 172.061) vom 18. März 2005
VIV	Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1) vom 17. August 2005
WTO	World Trade Organisation
Ziff.	Ziffer

## **1. Einleitung**

Durch den Abschluss des Notenaustausches betreffend die Übernahme der EG-Ausweisverordnung wird die Schweiz verpflichtet, nach einer zweijährigen Übergangsphase gemäss Artikel 7 des Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) definitiv E-Pässe (Pässe, die mit einem Datenchip ausgestattet sind, auf dem Personendaten, Gesichtsbild und 2 Fingerabdrücke gespeichert werden; auch biometrische Pässe genannt) einzuführen. Der Bundesrat hat deshalb am 8. Juni 2007 zuhanden des Eidg. Parlamentes die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1), eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, verabschiedet.<sup>1</sup>

## **2. Ausweisgesetz**

Der Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zur Übernahme der EU-Ausweisverordnung wurde vom eidgenössischen Parlament am 13. Juni 2008 verabschiedet. Er enthält insbesondere die Anpassungen des Ausweisgesetzes, welche die formellgesetzliche Grundlage für die definitive Einführung von E-Pässen in der Schweiz bilden.

Am 17. Mai 2009 hat das Schweizervolk dem Bundesbeschluss mit 50.1% zugestimmt. Nach dem nun das Abstimmungsergebnis erwahrt ist, kann das Gesetz zusammen mit der Ausführungsverordnung auf den 1. März 2010 in Kraft gesetzt werden.

## **3. Vernehmlassung zur Ausweisverordnung**

Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, den Entwurf der revidierten Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit den dazugehörigen Erläuterungen in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 10. Oktober 2008.

Begrüsst wurden 60 Adressaten. 41 von ihnen haben eine materielle Stellungnahme eingereicht. Weitere 6 Vernehmlassungen gingen von nicht offiziell begrüssteten Teilnehmern ein. Ausgewertet wurden somit 47 Stellungnahmen. Gestützt auf das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren wurde der Verordnungsentwurf überarbeitet.

---

<sup>1</sup> BBl 2007 5159 ff.

## 4. Die Bestimmungen im Einzelnen

### 4.1. Artikel 2 E VAWG und Artikel 2a VAWG

Die Reihenfolge der Aufzählung der verschiedenen Passarten wird der Einheitlichkeit und Einfachheit halber angepasst. Alle ordentlichen Pässe enthalten in Zukunft einen Datenchip. Auf diesem sind neben Name, Vorname(n), digitalem Gesichtsbild, Gültigkeitsdauer und weiteren Angaben neu auch zwei Fingerabdrücke des Passinhabers gespeichert. Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und biometrischen Pässen wird damit hinfällig und Artikel 2a VAWG kann aufgehoben werden. In die Identitätskarte wird kein Datenchip integriert.

### 4.2. Artikel 5 E VAWG

Artikel 5 E VAWG unterscheidet bei den ordentlichen Pässen und Identitätskarten neu nur noch zwei Alterskategorien. Ausweise von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind fünf Jahre und diejenigen von Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, 10 Jahre gültig.

Die Reduktion von drei auf zwei Alterskategorien dient der Vereinfachung und bedeutet eine Anpassung an internationale Usancen. Auf internationaler Ebene legten nämlich viele Staaten für ihre Erwachsenenpässe mit integriertem Datenchip eine Gültigkeit von 10 Jahren (bspw. Österreich, Frankreich, Deutschland, USA, Grossbritannien und Spanien) und für Kinder und Jugendliche von 5 Jahren (bspw. Frankreich, Deutschland, USA, Grossbritannien, Australien oder Japan) fest. Der Vergleich mit dem Ausland spricht demnach für die 10-jährige bzw. 5jährige Gültigkeitsdauer. Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Pässe sind gemäss Artikel 52 Absatz 7 E VAWG für den Fall abgesichert, dass der Pass nicht mehr brauchbar wäre oder der Datenchip ausfallen würde. Dann würden sie für die Restlaufzeit kostenlos einen neuen Pass erhalten, sofern der nicht mehr brauchbare Pass sorgfältig behandelt wurde.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich alle Teilnehmer für eine 10jährige Gültigkeit bei Pässen von Erwachsenen ausgesprochen. Die Frage, ob zwei oder drei Alterskategorien vorgesehen werden sollen, war umstritten. Je die Hälfte der Teilnehmer votierten für die eine oder andere Lösung.

Absatz 1<sup>bis</sup> VAWG, welcher ausschliesslich die Gültigkeitsdauer biometrischer Pässe geregelt hat, kann aufgehoben werden.

Die ausgestellten Pässe 03 und 06 bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.

Die Formulierung von Absatz 3 wird angepasst. Entscheidend für eine verkürzte Gültigkeitsdauer ist nicht ein allfälliger Missbrauch, sondern, dass die betreffende Person nicht die gebotene Sorgfalt im Umgang mit Ausweisen hat walten lassen, wie dies in Artikel 27b VAWG vorgesehen ist. Wer also in fünf Jahren mehr als drei Ausweise derselben Ausweisart verliert, erhält den neuen Ausweis nur mit verkürzter Gültigkeitsdauer. Es sollen jedoch nicht Personen bestraft werden, welche die gebotene Sorgfalt walten liessen. Wenn jemandem ohne eigenes Verschulden Ausweise abhanden kommen (Raub, Zerstörung bei einem Brand oder einer Naturkatastrophe usw.), erhält die Person den neuen Ausweis mit ordentlicher Gültigkeitsdauer ausgestellt.

In der Vernehmlassung war diese Bestimmung umstritten und mehrere Kantone haben gefordert, dass immer ein verkürzt gültiger Ausweis ausgestellt werden soll, wenn in 5 Jahren mehr als drei Ausweise verloren gehen. Begründet wurde diese Forderung mit dem administrativen Aufwand, den diese Bestimmung verursacht. Dem ist entgegen zu halten, dass wie oben dargelegt nicht Personen bestraft werden sollen, die ohne eigenes Verschulden mehr als 3 Pässe in 5 Jahren verloren haben. Zudem liegt die Beweispflicht bei der antragstellenden Person und nicht bei der Behörde und somit ist auch der Aufwand der Behörden vertretbar.

#### 4.3. *Überschrift 1. Abschnitt vom 2. Kapitel: Ausstellende Behörde*

Neu lautet diese Überschrift aufgrund des neuen Ausstellungsverfahrens "Ausstellende Behörde" anstelle von "Antragstellende Behörde".

#### 4.4. *Artikel 6 E VAWG*

Mit der definitiven Einführung von E-Pässen werden diese als ordentliche Pässe bezeichnet und die Sachüberschrift von Artikel 6 E VAWG wird entsprechend angepasst.

Neu wird die den Passantrag bearbeitende Behörde als "zuständige ausstellende Behörde" bezeichnet. Artikel 6 E VAWG regelt die örtliche Zuständigkeit:

Nach Absatz 1 ist im Inland die vom Wohnsitzkanton bezeichnete Stelle zuständige ausstellende Behörde. Am Wohnsitzprinzip (antragstellende Person muss in dem Kanton den Ausweis beantragen, in dem sie Wohnsitz hat) wird festgehalten. Die ausstellenden Behörden müssen bei Zweifel über die Korrektheit der Personendaten diese überprüfen können. Dies geschieht am effizientesten bei der Einwohnergemeinde oder dem zuständigen Zivilstandsamt, also in der Regel in dem Kanton, in welchem die Person Wohnsitz hat.

Die Kantone müssen entscheiden, wie viele Stellen auf ihrem Gebiet Ausweisanträge bearbeiten können. Sie werden dabei auf die Grösse, die Einwohnerzahl und die geografischen Gegebenheiten Rücksicht nehmen müssen. Bestimmt ein Kanton mehrere Stellen, so muss er eine verantwortliche Stelle bezeichnen, welche den Bundesbehörden als einzige Ansprechstelle dient und welche die Verantwortung für einen einheitlichen Vollzug im Kanton übernehmen muss. Falls ein Kanton mehrere zuständige ausstellende Behörden bestimmt, kann er festlegen, ob die antragstellende Person bei einer bestimmten oder bei irgendeiner zuständigen ausstellenden Behörde im Kanton vorsprechen muss bzw. kann.

Verschiedene Vernehmlasser haben gefordert, dass in der Verordnung Mindestvorgaben für die Anzahl der Erfassungszentren gemacht werden sollen (Bspw. pro Hunderttausend Einwohner eine Erfassungsstelle). Eine entsprechende Regelung würde aber den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen nicht gerecht werden und zu weit in die Autonomie der Kantone eingreifen. Deshalb wurde auf eine Regelung in der Verordnung verzichtet.

Gemäss Absatz 2 ist im Ausland die diplomatische oder konsularische Vertretung zuständig, bei der die antragstellende Person immatrikuliert ist. Für Auslandschweizer ist jedoch vorgesehen, dass die persönliche Vorsprache auch bei einer anderen ausstellenden Behörde im Ausland stattfinden kann (vgl. Ziff. 4.9.).

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, aber auch im Ausland nicht bei einer Vertretung immatrikuliert sind. In der Regel handelt es sich dabei um sogenannte Weltenbummler. Unter diese Bestimmung fallen aber auch die Schweizerinnen und Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen. In der Regel werden diese ihre Ausweise im Kanton St. Gallen beantragen.

Absatz 4 regelt eine weitere Ausnahme der örtlichen Zuständigkeit. In begründeten Fällen kann anstelle der zuständigen ausstellenden Behörde auch die ausstellende Behörde des Aufenthaltsortes einen Ausweisantrag entgegen nehmen. Zu denken ist vor allem an Schweizerinnen und Schweizer, denen im Ausland Ausweise abhanden kommen und die für die Weiterreise auf neue Dokumente angewiesen sind. Absatz 4 ermöglicht aber auch in der Schweiz selbst, in Ausnahmefällen vom Wohnsitzprinzip abzuweichen. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch antragstellende Personen, die aus Bequemlichkeit im Kanton ihres Arbeitsortes sowie Wochenaufenthalter, die im Kanton ihres Wochenaufenthalts statt im Kanton des Wohnsitzes einen Ausweis beantragen wollen. Da der Ausweisantrag durch eine örtlich nicht zuständige Stelle bearbeitet wird, ist in diesen Fällen immer eine Rücksprache mit den zuständigen ausstellenden Behörden erforderlich.

#### 4.5. Artikel 7 E VAWG

Die Bezeichnung "zuständige antragstellende Behörde" wird in "zuständige ausstellende Behörde" geändert, da beim neuen Verfahren keine antragstellenden Behörden mehr vorgesehen sind (mit Ausnahme der Übergangslösung für IDK Anträge, welche die Kantone für weitere zwei Jahre bei den Gemeinden zulassen können).

Grundsätzlich muss auch der provisorische Pass bei der zuständigen ausstellenden Behörde beantragt werden. Genau wie bei Artikel 6 Absätze 3 und 4 E VAWG sind aber auch Ausnahmen denkbar (bspw. wenn die Zeit für die Ausstellung bei der zuständigen ausstellenden Behörde nicht ausreicht oder für Schweizerinnen und Schweizer, denen im Ausland der Ausweis abhanden kommt und die für die Weiterreise oder Rückreise rasch auf ein Ersatzdokument angewiesen sind). Analog zu Artikel 6 Absatz 4 E VAWG muss auch bei der Ausstellung von provisorischen Pässen Rücksprache mit der zuständigen ausstellenden Behörde genommen werden.

Mit der sinngemässen Anwendung von Artikel 6 Absätze 3 und 4 E VAWG sind auch die Sonderfälle geregelt und Artikel 7 Absatz 2 VAWG kann somit aufgehoben werden. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde ein neuer zweiter Satz in diesen Absatz eingefügt. Danach kann auf die Rücksprache nach Artikel 6 Absatz 4 verzichtet werden, wenn die Identität und die Personendaten der antragstellenden Person einwandfrei feststehen. Damit soll bspw. die Ausstellung von provisorischen Pässe auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten der ausstellenden Behörden ermöglicht werden (z.B. am Flughafen).

Artikel 7 Absatz 2 E VAWG ermächtigt die Kantone, auf ihrem Gebiet Stellen einzurichten, die ausschliesslich provisorische Pässe ausstellen können. Zu denken ist insbesondere an die Notpassstellen an den Flughäfen. Diese Aufgabe kann vom Kanton an das Grenzwachtkorps, an die Polizei oder allenfalls an eine andere Behörde delegiert werden. Die Verantwortung und Aufsicht verbleibt aber bei der für das Ausweiswesen verantwortlichen Stelle des Kantons.

#### 4.6. Artikel 8 E VAWG

Wie bis anhin wird auch in Zukunft das Bundesamt für Polizei über Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen entscheiden. Besteht ein Kompetenzkonflikt innerhalb des Kantons, muss die verantwortliche Stelle im Kanton selbst entscheiden.

Das EDA entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen zuständigen ausstellenden Behörden im Ausland.

Da in Zukunft am Antragsverfahren durchaus Behörden des Inlandes (Kantone) und Schweizerische Vertretungen im Ausland beteiligt sein können, wird eine neuer Absatz 3 aufgenommen, in dem geregelt wird, dass das Bundesamt zuständig ist, allfällige Zuständigkeitskonflikte zwischen Behörden in der Schweiz und den Schweizerischen Vertretungen im Ausland zu entscheiden.

#### 4.7. Artikel 9 E VAWG

Neu können die Kantone und das EDA der antragstellenden Person erlauben, ihre Daten per Internet oder per Telefon vor der persönlichen Vorsprache der zuständigen ausstellenden Behörde zu übermitteln. Sie können jedoch auch festlegen, dass die Antragstellung nur im Rahmen der persönlichen Vorsprache gemacht werden kann. Anträge per Internet oder Telefon haben den Vorteil, dass die ausstellenden Behörden die Überprüfung der Personendaten und der Ausweisberechtigung schon vor dem persönlichen Erscheinen der antragstellenden Person erledigen können und ermöglichen somit ein effizientes Verfahren und eine Verkürzung der Zeit, welche die antragstellende Person bei der persönlichen Vorsprache benötigt.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hatte im Rahmen einer Anhörung gefordert, dass die Kantone zu verpflichten sind, alle drei möglichen Antragsarten anzubieten. Alle Vernehmlasser, die sich zu diesem Punkt geäussert haben, bestehen aber darauf, dass die

Kompetenz bei den Kantonen bleibt und deshalb wurde diese Bestimmung nach der Vernehmlassung nicht geändert.

Artikel 9 Absatz 2 E VAWG ermächtigt die Kantone festzulegen, ob die antragstellende Person ein digitales Foto mitbringen kann. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement legt die Anforderungen an die Fotos fest und stützt sich dabei auf die Vorgaben der International Civil Aviation Organisation (ICAO). Erfüllen die mitgebrachten Fotos die Anforderungen nicht, wird durch die ausstellende Behörde vor Ort ein normenkonformes Foto erstellt. Die Gebühr für den Ausweis bleibt die gleiche, unabhängig davon, ob die antragstellende Person ein Foto mitbringt oder nicht. Bei mitgebrachten Fotos muss die ausstellende Behörde die Qualität prüfen. Dies dauert mindestens so lange wie die Erstellung eines normenkonformen Fotos mit den Erfassungsgeräten vor Ort.

Obwohl diese Bestimmung umstritten war und mehrere Vernehmlasser forderten, dass das Mitbringen von Foto nicht mehr möglich sein soll, wird diese Bestimmung beibehalten. Die Kantone können das Mitbringen von Fotos ausschliessen, falls sie das möchten.

#### *4.8. Artikel 10 E VAWG*

Beim heutigen Ausstellungsverfahren muss die antragstellende Behörde ein Antragsformular ausfüllen und dieses an das Passbüro weiterleiten. Neu übernimmt die zuständige ausstellende Behörde die Daten der antragstellenden Person direkt aus dem elektronischen Personenstandsregister Infostar. Falls die Daten noch nicht in Infostar erfasst sind, können sie auch aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, wenn dieses gestützt auf Heimatscheine oder das Familienregister geführt wird. Ist auch dies nicht möglich, können die Personendaten aus dem ISA übernommen werden, falls sie vorhanden sind. Diese Daten sind jedoch zwingend mit einer zweiten Datenquelle abzugleichen. Dazu können die zuständigen ausstellenden Behörden von der antragstellenden Person verlangen, ein Dokument (bspw. ein zivilstandsamtliches Dokument oder einen Niederlassungsausweis) mitzubringen. Wenn ein Kanton Zugriff auf ein Informationssystem hat (bspw. Einwohnerkontrolldatenbank) ist das Mitbringen von zusätzlichen Dokumenten nicht zwingend erforderlich. Das mitgebrachte Dokument oder der Zugriff auf ein Informationssystem dienen der zuständigen ausstellenden Behörde zur Überprüfung der Personendaten und des Wohnsitzes der antragstellenden Person. Bestehen immer noch Zweifel über die Richtigkeit der Personendaten, muss die zuständige ausstellende Behörde diese von der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person oder vom zuständigen Zivilstandsamt bestätigen lassen.

Die ausstellende Behörde ist nach Absatz 3 in jedem Fall verpflichtet, die Personendaten zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Daten, muss die zuständige ausstellende Behörde diese von der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person oder vom zuständigen Zivilstandsamt bestätigen lassen. Diese Bestätigung ist immer einzuholen, wenn die Personendaten nicht aus Infostar, einem Einwohnerkontrollregister, das gestützt auf Heimatscheine oder das Familienregister geführt wird, oder aus ISA übernommen werden können.

Im Rahmen der persönlichen Vorsprache werden die Daten der antragstellenden Person elektronisch angezeigt oder auf Papier vorgelegt. Diese ist verpflichtet, die Daten zu prüfen und mit ihrer Unterschrift deren Richtigkeit zu bestätigen (vgl. unten Ziff. 4.9.).

Gemäss Absatz 5 können folgende Daten direkt aus Infostar in den Antrag übernommen werden: Name(n) und Vorname(n) der antragstellenden Person, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Familienname(n) und Vorname(n) der Eltern, Bürgerrecht resp. Staatsangehörigkeit, Heimatort(e) sowie die AHV-Versichertennummer. Im Rahmen der Vernehmlassung haben zahlreiche Kantone einen weitergehenden Zugriff auf Infostar verlangt. Da diese Begehren durch die gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt sind, muss auf einen über die erwähnten Daten hinausgehenden Zugriff verzichtet werden.

#### 4.9. Artikel 12 E VAWG

Bis anhin musste die antragstellende Person bei der zuständigen antragstellenden Behörde (i.d.R. in der Schweiz die Wohnsitzgemeinde) persönlich vorsprechen. Neu muss diese Vorsprache bei der zuständigen ausstellenden Behörde erfolgen und die antragstellende Person hat sich dort über ihre Identität auszuweisen. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wird im letzten Satz von Absatz 1 explizit geregelt, dass die ausstellende Behörde die geltend gemachte Identität zu überprüfen hat.

Die antragstellende Person muss bei Vorsprache in der Schweiz die allenfalls von der zuständigen ausstellenden Behörde verlangten Dokumente mitbringen. Diese dienen vor allem der Überprüfung der Personendaten, eventuell auch der Überprüfung des Wohnsitzes. Wann immer ein Unterschied zwischen den nach Artikel 10 E VAWG beschafften Daten und den Eintragungen auf den von den zuständigen ausstellenden Behörden verlangten Dokumenten besteht, muss die zuständige ausstellende Behörde die Personendaten bereinigen. Im Ausland sind die Daten mit dem Immatrikulationsregister abzugleichen und auch hier ist bei Differenzen eine Bereinigung der Daten vorzunehmen.

Absatz 2 wurde gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung neu aufgenommen. Es gibt Regionen in der Schweiz, deren Bewohner viel schneller in einem Erfassungszentrum eines anderen Kantons als dem des Wohnsitzkantons sind. Zu denken ist bspw. an die Bündner Südtäler. Falls beide beteiligten Kantone eine Vereinbarung abschliessen, soll diesen betroffenen Personen ermöglicht werden, im andern Kanton persönlich vorzusprechen. Die Kantone sind frei, solche Vereinbarungen zu schliessen und damit den Service Public für ihre Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Die Antragstellung per Telefon oder Internet muss aber weiterhin im Wohnsitzkanton vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass in diesem Fall die ganze Gebühr für die Ausweise bei der Behörde bezahlt wird, bei der die persönliche Vorsprache stattfindet. Der Bund unterstützt systemtechnisch keine Aufteilung der Gebühren. Eine solche müsste von den beteiligten Behörden selbst vorgenommen werden.

Nach Absatz 3 können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei jeder ausstellenden Behörde im Ausland persönlich vorsprechen. Konkret bedeutet dies, dass sich der Auslandschweizer bei der zuständigen Vertretung im Ausland telefonisch oder per Internet meldet und einen neuen Pass beantragt. Die zuständige Vertretung im Ausland muss die Personendaten und die Ausweisberechtigung überprüfen und den Antrag im ISA erfassen. Der neu eingefügte Satz am Ende dieses Absatzes verdeutlicht dies. Die Identifikation, die Erfassung der biometrischen Daten und das Inkasso der Ausweisgebühr erfolgt im Anschluss bei einer beliebigen ausstellenden Behörde im Ausland und nicht zwingend bei der zuständigen Behörde, bei welcher die antragstellende Person immatrikuliert ist. Durch diese Regelung haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer eine grössere Flexibilität.

Neben diesen beiden grundsätzlichen Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3, sind aber auch immer Ausnahmen im Einzelfall denkbar. Im Gegensatz zu den oben geschilderten generellen Ausnahmen bei der persönlichen Vorsprache ist dabei aber in jedem Einzelfall die Zustimmung beider beteiligter Behörden erforderlich.

Die Möglichkeit, Ausnahmen von der persönlichen Vorsprache zu gewähren, ist in Absatz 4 weiterhin vorgesehen, neu sind dabei gemäss Artikel 5 Absatz 3 E AwG internationale Vorgaben und technische Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Mit technischen Möglichkeiten ist gemeint, dass die benötigten biometrischen Daten auch mittels eines mobilen Erfassungssystems erfasst werden können. Theoretisch ist zudem denkbar, dass im Ausland ein anderer Staat die Erfassung von biometrischen Daten anstelle einer Schweizer Vertretung vornehmen kann. Für die antragstellende Person besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass auf die persönliche Vorsprache verzichtet wird.

#### 4.10. Artikel 13 E VAWG

Mit der definitiven Einführung der E-Pässe in der Schweiz wird die Weiterleitung des Antragsformulars obsolet, weil in der Regel dieselbe zuständige ausstellende Behörde den An-

trag bearbeitet und die biometrischen Daten erfasst. Die zuständige ausstellende Behörde erstellt eine digitale Fotografie (sofern keine solche mitgebracht wurde oder diese den Anforderungen nicht entspricht) und nimmt die Fingerabdrücke der antragstellenden Person. Normalerweise werden die flachen Abdrücke beider Zeigefinger verwendet. Wenn ein Zeigefinger fehlt, der Fingerabdruck eines Zeigefingers nicht der geforderten Qualität entspricht oder Verletzungen der Fingerkuppe den Abdruck eines Zeigefingers verhindern, können die Fingerabdrücke nicht erfasst werden. Dann speichert die zuständige ausstellende Behörde den flachen Abdruck entweder des Mittelfingers, Ringfingers oder Daumens. Der kleine Finger darf nicht verwendet werden, weil er nicht genügend identifizierbare Merkmale aufweist. Als weitere Ausnahme sind keine Fingerabdrücke zu speichern, wenn medizinische Gründe nicht nur vorübergehender Art eine Erfassung verunmöglichen. Können von einer Hand überhaupt keine Fingerabdrücke verwendet werden, müssen zwei Fingerabdrücke der anderen Hand erfasst werden.

Neu in Absatz 3 aufgenommen wird die Bestimmung, dass Fingerabdrücke nicht erfasst werden, wenn die antragstellende Person das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Diese Regelung entspricht einer Schengen-Weiterentwicklung, die der Schweiz am 28. Mai 2009 notifiziert wurde. In diesem Absatz wird zudem präzisiert, dass bei der Beantragung von Identitätskarten keine Fingerabdrücke erfasst werden.

Nach Absatz 4 wird ein Ausweis nur mit verkürzter Gültigkeitsdauer ausgestellt, wenn die Fingerabdrücke aus einem vorübergehenden Grund nicht erfasst werden können. Den entsprechenden Personen soll empfohlen werden, mit dem Ausweis Antrag zuzuwarten, bis die Fingerabdrücke wieder erfasst werden können. Gestützt auf die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung wird im letzten Satz geregelt, dass eine verkürzte Gültigkeitsdauer keinen Einfluss auf die Gebühren hat. Da der Aufwand für alle beteiligten Stellen bei einer verkürzten Gültigkeitsdauer genau gleich gross ist, rechtfertigt es sich, dass die ganze Ausweisgebühr bezahlt werden muss.

#### *4.11. Artikel 13a E VAWG*

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung von Artikel 17 VAWG neu zu Artikel 13a E VAWG. Sie normiert die Aufgaben der ausstellenden Behörden bei der Überprüfung der Ausweisberechtigung.

Buchstabe b von Absatz 1 wird geändert. Die ausstellende Behörde muss nicht nur prüfen, ob ein gültiger Ausweis derselben Ausweisart besteht, sondern grundsätzlich, ob ein Ausweis derselben Ausweisart vorhanden ist. Das Wort „gültig“ wird deshalb gestrichen.

Neu wird Buchstabe e in Absatz 1 aufgenommen. Da in Zukunft neben den Gesichtsbildern zusätzlich auch die Fingerabdrücke gespeichert werden, kann bei einem neuen Antrag überprüft werden, ob für dieselbe Person mit denselben Fingerabdrücken bzw. mit dem gleichen Gesichtsbild schon ein Ausweis ausgestellt wurde. Damit soll das Erschleichen von Ausweisen verhindert werden.

Nach Absatz 3 überprüft die ausstellende Behörde den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit und falls sie den Antrag genehmigt, hat sie diesen umgehend an die Ausfertigungsstelle weiterzuleiten. Mit der Genehmigung des Antrages durch die ausstellende Behörde beginnt auch die Frist für die Zustellung des Ausweises nach Artikel 52 Absatz 2 E VAWG (vgl. Ziff. 4.30.) zu laufen.

#### *4.12. Artikel 14 E VAWG*

In den Artikeln 10 und 12 E VAWG wird geregelt, wie die Personendaten für die Ausweise beschafft werden sollen. Im Gegensatz dazu normiert Artikel 14 E VAWG, welche Daten in den Ausweis bzw. in das ISA aufgenommen werden.

Absatz 3 E VAWG legt fest, dass als ausstellende Behörde die verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Absatz 1 AwG im Ausweis aufgeführt wird. Die Kantone können wie oben ausgeführt mehrere ausstellende Behörden bezeichnen; im Ausweis wird als ausstellende Behörde

jedoch die Stelle eingetragen, die im Kanton verantwortlich ist. Damit sind im Inland wie bis anhin 26 ausstellende Behörden vorgesehen.

#### *4.13. Artikel 14a E VAWG*

Neben den Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-h und j-m AwG (amtlicher Name, Vornamen, Geburtsdatum, etc.) werden auf dem Datenchip das Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke gespeichert.

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da nur noch Pässe mit Chip ausgestellt werden und somit Artikel 14 VAWG auf jeden Fall zur Anwendung gelangt.

Der Inhalt des Datenchips wird durch eine elektronische Signatur gegen Veränderungen gesichert. Genauere Ausführungen zu den Sicherheitsmechanismen "Basic Access Control" und "Extended Access Control" finden sich in der Botschaft zur Revision des Ausweisrechts (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, BBl 2007 5185 f.).

Der Hinweis auf die Anwendbarkeit der EG-Verordnung wird neu in Absatz 3 aufgenommen und Absatz 4 VAWG wird entsprechend aufgehoben.

#### *4.14. Gliederungstitel vor Artikel 15 VAWG*

Dieser Gliederungstitel wird angepasst, da beim neuen Ausstellungsverfahren die Unterscheidung zwischen Antrags- und Ausstellungsverfahren wegfällt. Neu finden sich in diesem Abschnitt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 6a AwG.

#### *4.15. Artikel 15 VAWG*

Die zuständigen ausstellenden Behörden im Ausland werden in Artikel 6 Absatz 2 E VAWG geregelt und diese Bestimmung kann somit aufgehoben werden. Neu wird in Artikel 15 E VAWG der Nachweis des guten Rufs nach Artikel 6a Absatz 2 AwG geregelt. Die Bestimmung lehnt sich dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52), der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521) und dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) an.

#### *4.16. Artikel 16 VAWG*

Artikel 16 VAWG wird vollständig revidiert. Die Bestimmung nach Absatz 1 VAWG, wonach die ausstellende Behörde die Vollständigkeit überprüft, wozu auch die Überprüfung der Qualität des Fotos zählt, ist neu in Artikel 13a Absätze 1 und 3 E VAWG geregelt.

Die Vorschrift, nach dem bisherigen Absatz 2 die Schweizerische Staatsangehörigkeit zu prüfen, ist neu in Artikel 10 Absatz 3 E VAWG geregelt.

Die Verpflichtung nach Absatz 3 VAWG, die Daten anhand des Familienregisters zu überprüfen, wenn diese nicht aus dem Infostar übernommen werden können, ist neu in Artikel 10 E VAWG geregelt und kann hier aufgehoben werden.

Absatz 4 VAWG kann aufgehoben werden, da keine antragstellenden Behörden mehr existieren bzw. nur noch, falls die Kantone für eine maximale Übergangsfrist von zwei Jahren die Ausstellung der Identitätskarte bei den Gemeinden zulassen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Artikel 61<sup>ter</sup> und 61<sup>quater</sup> E VAWG.

Neu wird in Artikel 16 E VAWG die Einreichungs- und Prüfungspflicht nach Artikel 6a für Ausfertigungsstellen, Generalunternehmer, Dienstleistungserbringer und Lieferanten geregelt. Auch diese Bestimmungen lehnen sich dem Spielbankengesetz, der Spielbankenverordnung und dem Bankengesetz an.

#### *4.17. Artikel 17 VAWG*

Artikel 17 VAWG kann aufgehoben werden. Neu werden die weiteren Prüfpflichten und der Ausstellungsentscheid in Artikel 13a VAWG geregelt.

#### *4.18. Artikel 17a VAWG*

Das neue Ausstellungsverfahren ist in den Artikeln 10 bis 13a E VAWG geregelt und dieser Artikel kann somit aufgehoben werden.

#### *4.19. Artikel 18 VAWG*

Die Ausfertigung provisorischer Pässe wird bereits in Artikel 3 VAWG und 7 E VAWG geregelt und Artikel 18 VAWG kann somit aufgehoben werden.

#### *4.20. Artikel 19 VAWG*

Das neue Ausstellungsverfahren soll so weit wie möglich papierlos erfolgen und Antragsformulare sind nicht mehr vorgesehen. Somit erübrigt sich auch die in Artikel 19 VAWG vorgesehene Aufbewahrungspflicht (bezüglich der Ausnahme für Anträge von Identitätskarten bei der Wohnsitzgemeinde vgl. Ziff. 4.34.).

#### *4.21. Artikel 25 E VAWG*

Aufgrund der Zusammenlegung der antragstellenden und der ausstellenden Behörde muss kein Antrag mehr weitergeleitet werden. Deswegen hat gemäss Absatz 1 die ausstellende Behörde den Ausweis im Rahmen der Antragsbearbeitung unbrauchbar zu machen. Weiterhin sind auch Ausnahmen möglich, wenn die antragstellende Person den Ausweis noch für einen Rechtsakt oder eine Reise benötigt. Ist dies der Fall, wird der neue Ausweis einer Behörde zugestellt und kann nur gegen Rückgabe des alten Ausweises abgeholt werden.

Die unbrauchbar gemachten Ausweise können weiterhin dem Inhaber oder der Inhaberin abgegeben werden, falls kein Missbrauch zu befürchten ist.

Absatz 2 wird der Vollständigkeit halber um die Möglichkeit erweitert, dass der alte Ausweis noch für eine Reise (neben dem bisherigen Beispiel des Rechtsakts) benötigt werden kann. Zudem wird die Formulierung "wie ein Zivilstandsamt oder ein Gericht" weggelassen, da neu der Austausch des alten gegen den neuen Ausweis auch bei anderen Behörden wie bspw. einer Gemeinde oder einer ausstellenden Behörde erfolgen kann. Für die antragstellende Person werden damit mehr Möglichkeiten für den Austausch des alten gegen den neuen Pass geschaffen.

#### *4.22. Artikel 27 E VAWG*

Der Ausweis wird direkt an die von der antragstellenden Person angegebene Zustelladresse gesandt und die Funktionstüchtigkeit des Passes ist weiterhin vor dessen Zustellung durch die Ausfertigungsstelle zu prüfen. Unter Funktionstüchtigkeit ist nur die technische Lesbarkeit des Chips, nicht aber eine Verifikation (Vergleich der Daten auf dem Chip mit den Daten der entsprechenden Person) zu verstehen.

#### *4.23. Artikel 28 Buchstaben i und k E VAWG*

Buchstabe i wurde eingeführt, weil Artikel 12 Absatz 3 E AwG bestimmt, dass das ISA neu auch zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie vermissten Personen dient. Gemäss Botschaft zur Revision des Ausweisgesetzes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, BBl 2007 5190) ist dabei etwa an die Flutkatastrophe von Ende 2004 oder an andere Ereignisse, bei denen die rasche Identifikation von Schweizer Staatsangehörigen notwendig ist, zu denken.

Um die Kontrolle von Pässen nachvollziehen zu können, führt das Bundesamt ein Informationssystem, das die Ergebnisse der Kontrolle von Pässen protokolliert. Dieses System wird in das ISA integriert. Zu den Kontrollergebnissen gemäss Artikel 28 Buchstabe k E VAWG gehört der vollständige Test der Funktionstüchtigkeit des Datenchips, nicht mehr zwingend

durchgeführt werden soll dagegen die Überprüfung der Identität der Inhaberin oder des Inhabers durch einen Vergleich mit den auf dem Datenchip gespeicherten biometrischen Daten (Verifikation).

#### *4.24. Artikel 37a E VAWG*

Die Regelung für das Informationssystem für die Kontrolle biometrischer Pässe wurde in Artikel 28 E VAWG integriert. Deshalb können auch die Absätze 3-5 aufgehoben werden.

Artikel 37a VAWG regelt in zwei Absätzen neu die Sicherheit im Ausstellungsverfahren, welche die zuständigen ausstellenden Behörden gewährleisten müssen. Die Weiterentwicklung von Sicherheitsmerkmalen machen Ausweise immer fälschungssicherer. Deshalb muss auch das Ausstellungsverfahren einen hohen Sicherheitsstandard aufweisen. Sonst läuft man Gefahr, dass Pässe ausgestellt werden, die nicht ausgestellt werden dürften. Um dies zu verhindern, darf kein Antrag nur von einer Person alleine bearbeitet werden, sondern eine zweite Person muss diesen mindestens kontrollieren. Zudem dürfen die Personen die zu bearbeitenden Fälle nicht aussuchen können. Ist diese Kontrolle nicht möglich oder unpraktikabel, weil bspw. eine zuständige ausstellende Behörde aus nur zwei Mitarbeitern besteht, müssen diese Personen zwingend einer Personensicherheitsprüfung nach kantonalem Recht unterzogen werden.

Artikel 37a E VAWG wurde im Rahmen der Vernehmlassung kontrovers beurteilt. Diejenigen Stellen, welche diese Bestimmung sinnvoll erachten, um den hohen Standard des Ausstellungsverfahrens sicherzustellen, halten sich die Waage mit denjenigen Stellen, die diese Bestimmung als übertrieben erachten. Da jedoch die hohe Glaubwürdigkeit und die damit verbunden hohe Akzeptanz der Schweizerischen Ausweise direkt mit dem sicheren Ausstellungsverfahren zusammen hängen, wird diese Bestimmung beibehalten.

#### *4.25. Artikel 44 E VAWG*

Absatz 3 bezieht sich auf die Geräte, die bei der Einführung des Passes 03 beschafft und teilweise vom Bund vorfinanziert wurden. Darunter fallen die Scanner zum Einscannen der Antragsformulare, die zumindest in den Kantonen, die Anträge der Gemeinden für Identitätskarten zulassen, für eine Übergangsfrist weiterbetrieben werden müssen und die Drucker für provisorische Pässe, die weiterhin benötigt werden. Es sollen aber keine neuen Geräte mehr vom Bund vorfinanziert werden und die zweite Satzhälfte kann somit aufgehoben werden.

Der Bund bestimmt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die von den Kantonen und den Vertretungen des EDA benötigte Erfassungsinfrastruktur und deren Lieferanten. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1) wurde eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen (Publikation im SHAB 22.11.2007). Die zuständigen ausstellenden Behörden sind verpflichtet, die vom Bund bestimmten Geräte beim vom Bund evaluierten Lieferanten zu beschaffen. Sie tragen die Kosten für Anschaffung, Unterhalt und Ersatz dieser Geräte.

Weiter sind die ausstellenden Behörden verpflichtet, den Inhaberinnen und Inhabern von Ausweisen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Datenchips und der darauf gespeicherten Daten zu ermöglichen (vgl. Art. 27a Abs. 2 E VAWG). Auch die dazu benötigten Geräte werden vom Bund bestimmt und die Kantone sind verpflichtet, diese zu beschaffen. Dazu ist zu sagen, dass die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Datenchips auch mit den Erfassungsgeräten gemacht werden kann und somit in kleineren Kantonen nicht zwingend Prüfgeräte beschafft werden müssen. Separate Prüfgeräte haben den Vorteil, dass die Ausweisinhaber und –inhaberinnen selbstständig die Funktionsfähigkeit testen können und somit keine Betreuung notwendig ist und die Erfassungsgeräte nicht blockiert werden.

Verschiedene Kantone haben gefordert, dass es in ihrer Kompetenz liegen müsse, ob sie spezielle Prüfgeräte anschaffen oder nicht. Einzelne Kantone haben zudem gefordert, dass der Bund die Prüfgeräte zu finanzieren hat. Da die Finanzierung der Prüfgeräte jedoch mit dem Anteil der Kantone an den Gebühren sichergestellt ist, bleibt es Aufgabe der Kantone, die notwendigen Prüfgeräte zu beschaffen.

#### *4.26. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a E VAWG*

Der E-Pass muss nicht mehr explizit erwähnt werden, da er - als ordentlicher Pass gemäss Artikel 2 Absatz 2 E VAWG - bereits zu den ordentlichen Ausweisen gehört. Deshalb wurde er bei Buchstabe a gelöscht.

#### *4.27. Artikel 48 Absatz 1 E VAWG*

Die Gebührenfestlegung in der Verordnung beruht auf vielen Annahmen (vgl. Ziff. 4.36.). Deshalb wird man nach einer Konsolidierungsphase von 2-3 Jahren anhand der Ist-Zahlen überprüfen müssen, ob die Gebühren kostendeckend sind. Die aktuelle Bestimmung, welche die Anpassung der Gebühren von der Teuerung abhängig macht, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr sinnvoll.

Zwei Verbände des Zivilstandswesens haben verlangt, dass der Datenbezug aus Infostar abzugelten sei. Mit der Abgeltung eines Datenbezugs würde jedoch ein Präjudiz geschaffen, das grosse Auswirkungen haben könnte. Aktuell gibt es keinen Datenbezug (sei aus einer Datenbank des Bundes durch die Kantone oder umgekehrt), der abgegolten wird und es gibt keinen Grund, von diesem Prinzip abzuweichen.

#### *4.28. Artikel 50 E VAWG*

Die Ausweisgebühr ist grundsätzlich bei der persönlichen Vorsprache zu entrichten. Nur falls ausnahmsweise eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 E VAWG) muss das Inkasso anders sichergestellt werden (bspw. durch Vorauszahlung oder Rechnungsstellung). Die zuständigen Behörden legen fest, welche Zahlungsarten zugelassen sind (bar, EC, Kreditkarte usw.).

#### *4.29. Artikel 51 E VAWG*

Aufgrund des neuen Ausstellungsverfahrens entfällt die Unterscheidung zwischen Antrags- und Ausstellungsverfahren. Deshalb erstattet neu die zuständige ausstellende (anstelle der antragstellenden) Behörde den Anteil für die Ausfertigung des Ausweises (Herstellungskosten) zurück.

#### *4.30. Artikel 52 E VAWG*

Die für den E-Pass spezifische Regelung (ehemaliger Art. 52 Abs. 3 VAWG) betreffend Fristbeginn für die Zustellung des Ausweises wird weggelassen. Es gilt dafür die Frist bzw. deren Beginn gemäss Artikel 52 Absatz 2 E VAWG. Die Frist beginnt mit Genehmigung des Antrages durch die ausstellende Behörde zu laufen. Diese ist nach Artikel 13a Absatz 3 E VAWG verpflichtet, den Antrag umgehend nach Genehmigung an die Ausfertigungsstelle weiterzuleiten.

Auch bei Identitätskarten, welche bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden können, beginnt die Frist erst mit der Genehmigung durch die zuständige ausstellende Behörde zu laufen.

Entstehen gestützt auf die Anwendung dieses Artikels zusätzliche Kosten, sind diese durch diejenige Behörde zu tragen, welche für die Verursachung verantwortlich ist. Verschiedene Kantone haben gefordert, dass der Bund die Arbeiten der Kantone abgelden müsse, die sie nicht selbst verursacht haben (bspw. neues Ausstellungsverfahren für einen Pass, wenn der Chip nicht mehr funktioniert). Da wie bereits oben ausgeführt die Gebührenkalkulation auf vielen Annahmen beruht und gemäss Artikel 48 Absatz 1 E VAWG nach einer Konsolidierungsphase überprüft werden soll, ob die Gebühren kostendeckend sind, scheint es nicht sinnvoll, diesbezüglich eine Sonderregelung aufzunehmen und ein aufwändiges Abrechnungsverfahren zu implementieren. Sollte sich nach der Konsolidierungsphase zeigen, dass die Gebühren für den Bund oder die Kantone nicht kostendeckend sind, müssten diese angepasst werden. Die Aufwände für kostenlose Ersatzausstellungen müssen auch in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Absatz 7 regelt, dass die Personen, welche eine kostenlose Ersatzausstellung für einen nicht mehr brauchbaren gültigen Ausweis beantragen, keinen Anspruch auf Auslagen (Reisekosten für persönliche Vorsprache, Zeitaufwand Einholung resp. Übertragung von Visa) haben.

#### *4.31. Artikel 55 Absatz 3 E VAwG*

Dieser Absatz wird aufgehoben, weil Artikel 5 Absatz 1 auch für die ordentlichen Diplomaten- und Dienstpässe gilt. Für die provisorischen Dienst- und Diplomatenpässe kommt Artikel 7 E VAwG zur Anwendung.

#### *4.32. Artikel 56 Absatz 2 E VAwG*

Für die Ausstellung von Diplomaten- und Dienstpässen betreibt das EDA eine eigene ausstellende Behörde. Diese wird auch biometrische Daten erfassen und Ausweise kontrollieren können. Die Begriffe Biometrieerfassungszentrum und Biometriekontrollstelle werden nicht mehr verwendet und Absatz 2 wird entsprechend redaktionell angepasst.

#### *4.33. Artikel 58 Absätze 3 und 4 VAwG sowie Artikel 58a VAwG*

Die Artikel 58 Absätze 3 und 4 sowie 58a VAwG werden mit der Beendigung des Pilotprojekts bzw. der definitiven Einführung der biometrischen Pässe obsolet.

#### *4.34. Artikel 61<sup>ter</sup> und 61<sup>quater</sup> E VAwG*

Das geänderte Ausweisgesetz sieht vor, dass die Kantone eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren festlegen können, während der die Identitätskarte weiterhin bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann und somit das "alte Ausstellungsverfahren" zur Anwendung gelangt. Zur Verdeutlichung wird diese zweijährige Übergangsfrist des Ausweisgesetzes auch in der Verordnung erwähnt.

Die Artikel 61<sup>ter</sup> und 61<sup>quater</sup> bilden dieses Verfahren der Antragstellung bei der Wohnsitzgemeinde ab. Falls die Kantone dieses Verfahren vorsehen, müssen die antragstellenden Personen wie bis anhin ein Foto mitbringen und sich über ihre Identität ausweisen. Die Wohnsitzgemeinde füllt das Antragsformular aus und sendet dieses an die zuständige ausstellende Behörde, die das Formular einscannt, die Daten ins ISA übernimmt und die Ausweisberechtigung prüft.

Falls die antragstellende Person vom Kombiangebot (Bestellung von Pass und Identitätskarte zusammen zu einem Spezialpreis) profitieren will, muss sie nur einmal persönlich vorsprechen, und zwar bei der zuständigen ausstellenden Behörde des Wohnsitzkantons (bei der Wohnsitzgemeinde können keine Kombiangebote beantragt werden). Diese erledigt das ganze Verfahren (Aufnahme und Kontrolle der Personendaten, Überprüfung der Identität, die weiteren Prüfungen, die Erfassung der biometrischen Daten usw.).

#### *4.35. Anhang 1 (zu Art. 30 Abs. 1 VAwG)*

Neu sind die Fingerabdrücke in der Tabelle über die Berechtigung zur Bearbeitung oder Abfrage von im ISA gespeicherten Daten enthalten.

Danach sind die Sektion Ausweisschriften und alle ausstellenden Behörden für ordentliche Pässe zur Eingabe und Abfrage von Fingerabdrücken ins ISA berechtigt. Hingegen können das Bundesamt für Polizei als zuständige Polizeibehörde des Bundes, das Grenzwachtkorps, die von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen zur Identitätsabklärung und diejenigen zur Aufnahme von Verlustmeldungen nur Daten aus ISA abfragen.

Die Fingerabdrücke dienen verschiedenen Stellen zu Vergleichszwecken. Beim Vergleich werden die Fingerabdrücke jedoch nicht angezeigt, da nur das Vergleichsresultat von Interesse ist. Ausschliesslich die Sektion Ausweisschriften kann die Fingerabdrücke einsehen, falls dies notwendig ist.

#### 4.36. Anhang 2 (zu Art. 47 VAWG)

Das Prinzip der kostendeckenden Gebühren hat der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 28. Juni 2000 (BBl 2000 4751 ff.) stipuliert. Zudem sollten die bis Ende 2002 von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Ausweisgebühren vereinheitlicht werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurden die Vereinheitlichung der Ausweisgebühren und die Festlegung nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausdrücklich begrüsst und es besteht somit keine Veranlassung, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Der Gebührenanteil des Bundes i. e. S. basiert auf einer Vollkostenrechnung. Die Abschreibung der Projektkosten sowie die Betriebskosten abzüglich der Einnahmen für die Identitätskarte müssen durch Gebühreneinnahmen bei den Pässen finanziert werden. Bei jährlichen Gesamtkosten von CHF 10'948'250 (Einnahmen IDK bereits abgezogen) entspricht dies bei einer geschätzten Jahresproduktion von 500'000 Pässen einem Gebührenanteil des Bundes von CHF 22.--.

Auch der Anteil Produktion basiert auf einer Vollkostenrechnung, und zwar auf jener des Herstellers der Pässe. Mit der Annahme, dass pro Jahr 500'000 Pässe ausgestellt werden, kostet ein Pass in der Produktion CHF 40.--.

Im Gegensatz zu den Bundeskosten können die Kosten der Kantone nicht durch eine Vollkostenrechnung eruiert werden, da die Kosten von 26 Kantonen zusammengezogen werden müssten. Die Kantone sind heute nur teilweise in der Lage, die Kosten schon genau abzuschätzen. Deshalb wurde folgendes Vorgehen für die Berechnung des Kantonsanteils gewählt:

Mit einer möglichst genauen Schätzung der Bearbeitungszeit pro Antrag soll der Aufwand der Kantone ermittelt werden. Zudem werden anhand von einigen Musterkantonen die Kosten pro Arbeitsplatz berechnet. Die Arbeitsplatzkosten dividiert durch die Anzahl Anträge pro Arbeitsplatz ergeben den Gebührenanteil der Kantone. Damit die Rechnung für die Kantone stimmt, muss bei jedem Antrag auch ein gewisser administrativer Aufwand eingerechnet werden. Neben der Bearbeitung der Ausweisankträge müssen die Passbüros auch in personeller und sachlicher Hinsicht geführt werden. Auch dieser Aufwand soll mit den Gebühren abgedeckt werden. Bei den Arbeitsplatzkosten müssen zudem die Investitionskosten inklusive Projektkosten miteinberechnet werden.

Die Schätzung des Bearbeitungsaufwandes hat ergeben, dass im Schnitt mit 27.1 Minuten pro Antrag zu rechnen ist. Die Arbeitsplatzkosten der Kantone wurden durch die Vollkostenrechnung von drei Kantonen berechnet. Sie betragen durchschnittlich CHF 125.-- pro Arbeitsstunde. Gestützt auf diese Annahmen kann der Kantonsanteil (gilt auch für die ausstellenden Behörden des EDA) berechnet werden. Er beträgt pro Pass CHF 56.46.

Bei der Festlegung der Gebühren im Jahre 2002 ging der Bundesrat davon aus, dass die Pässe für Kinder günstiger abgegeben werden sollen als die Pässe für Erwachsene. Da die Kosten für das Antragsverfahren und die Herstellung von Jugendlichen- und Kinderpässen genau gleich hoch sind, kann diese Vergünstigung nur durch eine Quersubventionierung durch Erwachsenenpässe erreicht werden.

Wie bei den Jugendlichen- und Kinderpässen, war es politischer Wille, auch den Preis der Identitätskarte von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsenenpässe zu subventionieren. Dies wurde mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip begründet. Das Äquivalenzprinzip ist ein Prinzip zur Ausgestaltung des Finanzierungsbeitrags der Bürger für Leistungen des Staates. Danach wird derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen. Da die Identitätskarte nur im europäischen Raum zum Reisen verwendet werden kann, der Pass aber weltweit, ging man davon aus, dass die Identitätskarte nicht gleich teuer sein kann wie der Pass, selbst wenn der Aufwand bei den Gemeinden und Kantonen derselbe ist wie beim Pass. Dasselbe gilt für den Pass von Kindern und Jugendlichen. Da diese Pässe für eine

kürzere Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, sollen sie auch weniger kosten, als die Pässe für erwachsene Personen.

An diesen Grundsätzen der Quersubventionierung soll auch in Zukunft festgehalten werden. Ansonsten müssten nicht nur die Kinderpässe viel teurer werden, sondern auch die Gebühren für die Identitätskarten müssten angehoben werden, damit diese weiterhin kostendeckend wären. Beim Preis für die Identitätskarte von Erwachsenen kann davon ausgegangen werden, dass dieser kostendeckend ist. Deshalb soll und muss der heutige Preis nicht angepasst werden.

Gestützt auf diese Berechnung in Verbindung mit den notwendigen Quersubventionen für Kinderpässe und Identitätskarten betragen die neuen Gebühren für Pässe von Erwachsenen CHF 140.-- und für Pässe von Kindern CHF 60.--.

Das Kombiangebot (Bestellung von Pass und Identitätskarte zusammen zu einem Spezialpreis) wird weiterhin zur Verfügung gestellt. So können Kinder für CHF 68.-- und Erwachsene für CHF 148.-- gleichzeitig einen Pass und eine Identitätskarte bestellen. Mit diesem Kombiangebot einerseits und den quersubventionierten Ausweisen von Jugendlichen und Kindern andererseits wird dem Grundsatz der familienfreundlichen Gebühren auch in Zukunft Rechnung getragen.

#### *4.37. Anhang 3 (zu Art. 53 Abs. 1 VAWG)*

Mit der neuen Passgebühr ändern sich auch die Anteile für Bund und Kanton. Die neue Aufteilung der Gebühr ist in Anhang 3 geregelt.